

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

6. Februar 2024

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2024/4

Auswirkungen des Wegfalls der Besteuerung der Gas- / Wärmepreisbremse (Soforthilfe Dezember 2022) durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz auf die Vordrucke zur Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2023

Mit dem Kreditweitzmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) wurden die §§ 123 bis 126 EStG (Besteuerung des Bruttoentlastungsbetrages der Gas- / Wärmepreisbremse - Soforthilfe Dezember 2022 -) ersatzlos gestrichen.

Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung waren die papiergebundenen Vordrucke zur Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2023 jedoch schon gedruckt. Zwischenzeitlich wurden jene auch an die Finanzämter und Gemeinden / Kommunen ausgeliefert. Konkret betroffen ist die **Zeile 17** der **Anlage SO 2023** nebst entsprechenden Erläuterungen in der **Anleitung zur Anlage SO 2023** sowie in der **Anleitung zum Hauptvordruck Est 1 A 2023**, die nunmehr insgesamt als gegenstandslos zu betrachten sind (s. auch Erlass vom 18. Januar 2024 - VI 3012 - S 2532 - 262791/2023).

Zeile 17 der Anlage SO 2023:

Angaben zur Gas- / Wärmepreisbremse	
17 Höhe des Bruttoentlastungsbetrags (Soforthilfe Dezember 2022)	250 ,— 251 ,—

Die Steuerpflichtigen wurden durch eine Pressemitteilung auf der Internetseite des FM SH ([schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - Finanzministerium - Wegfall der Besteuerung der Gas- und Wärmepreisbremse; [Bitte klicken Sie hier, um die Pressemitteilung "Wegfall der Besteuerung der Gas- und Wärmepreisbremse" zu öffnen.](#)) informiert.

Ergänzende Anmerkungen zu den Auswirkungen auf das ESt-Festsetzungsprogramm und die Erläuterungstexte:

Wurde gleichwohl eine (manuelle oder elektronische) Eintragung in der **Zeile 17** der **Anlage SO 2023** vorgenommen, wird folgender automatisierter Erläuterungstext (ET 1409) im Einkommensteuerbescheid ausgegeben.

„Die von Ihnen erklärte Gas- / Wärmepreisbremse (Soforthilfe Dezember 2022) ist nicht einkommensteuerpflichtig. Diesen Betrag habe ich bei der Berechnung der Einkommenssteuer daher nicht berücksichtigt.“

Die für die automationstechnische Verarbeitung bereitgestellten **Kennzahlen 55.250 / 55.251** bleiben zwar im Festsetzungsprogramm im Einsatz, eine etwaige Eintragung in diese Kennzahlen bleibt jedoch ohne Auswirkung auf die Steuerfestsetzung. Ein Abbruchhinweis (AHW) wird daher nicht ausgegeben.